



SCHWIMMVEREIN HEILBRONN 98 e.V.

SCHWIMMEN · SPRINGEN · WASSERBALL

Stand: 26.01.2022

Hygienekonzept für die Durchführung des Wettkampfbetriebs der Abteilung Wasserball

1 Rahmenbedingungen

- 1.1 Dieses Konzept dient als Hygienekonzept für den Wettkampfbetrieb der Abteilung Wasserball im Schwimmvereins Heilbronn 98 e.V. gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung (Corona-Verordnung Sport – CoronaVO Sport) vom 26. November 2021 in der ab 13. Januar 2022 geltenden Fassung bzw. in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.2 Die gesetzlichen Regelungen der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO), der CoronaVO Sport sowie allfällige Regelungen der Stadt Heilbronn gehen diesem Hygienekonzept vor, sofern keine Ausnahmemöglichkeiten vorgesehen sind.
- 1.3 Dieses Hygienekonzept gilt in Ergänzung zum ersten Teil des Hygienekonzeptes des Schwimmverbands Württemberg e.V. und des Badischen Schwimmverbands e.V. für den Spielbetrieb Wasserball in Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung. Die Handlungsempfehlung im Umgang der Vereine untereinander zur Durchführung der gemeinsamen Spielrunden und Pokalwettbewerbe findet Anwendung.
- 1.4 Ergänzend zu diesem Hygienekonzept wird das Hygienekonzept des Sportstättenbetreibers (Stadtwerke Heilbronn GmbH – SWHN), insbesondere die Regelungen des Betreibers zu Personenströmen, zur Lüftung und zur Oberflächenreinigung – angewendet. Die Regelungen dieses Vereinskonzpts haben dabei Vorrang zu den allgemeinen Regelungen des Betreibers.
- 1.5 Dieses Hygienekonzept stellt eine Benutzungsordnung im Sinne von § 14 der Satzung des Schwimmvereins Heilbronn 98 e.V. dar.

SCHWIMMVEREIN HEILBRONN 98 e.V.

Rieckerstraße 9
74081 Heilbronn
info@svh98.de

Vertretungsberechtigte
nach §26 BGB:
Jens Boysen (1. Vorsitzender)
Heike Rössle-Sonnek (2. Vorsitzende)
Lisa Schiefer (stlv. Vorsitzende)
Thomas Lock (stlv. Vorsitzender)

Eingetragen im Vereinsregister
des Amtsgerichts Stuttgart unter:
VR 100570

Bankverbindung
bei der Kreissparkasse Heilbronn:
IBAN: DE57 6205 0000 0000 0380 96
BIC: HEISDE66XXX



SCHWIMMVEREIN HEILBRONN 98 e.V.

SCHWIMMEN · SPRINGEN · WASSERBALL

2 Verantwortliche Personen

- 2.1 Ansprechperson für dieses Konzept entsprechend Ziffer 4 des Hygienekonzepts für den Spielbetrieb Wasserball der Landesschwimmverbände ist
Jens Boysen
Email: 1.vorsitzender@svh98.de
Eine Telefonnummer wird ggf. nach erstmaligem EMailkontakt mitgeteilt.
- 2.2 Die aufeinandertreffenden Vereine haben für das jeweilige Spiel einen Hygienebeauftragten zu benennen, der die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsbestimmungen sicherstellt. Die Hygienebeauftragten informieren ihre Mannschaften rechtzeitig und in geeigneter Form über die geltenden Hygienevorgaben und dieses Hygienekonzept. Die Telefonnummern dieser Personen werden ausgetauscht.
- 2.3 Als Ausrichter bestimmt der SVH eine oder mehrere Personen für die Kontrolle der Zugangsberechtigung. Er ist zur Kontrolle der Nachweise entsprechend § 6 CoronaVO verpflichtet. Das Verfahren zur Nachweiskontrolle unterliegt § 6 CoronaVO. Die notwendigen Nachweise und amtliche Ausweisdokumente sind diesen Personen vorzulegen, andernfalls wird der Zutritt verweigert.

3 Zugang zur Wettkampfstätte

- 3.1 Unabhängig der gültigen Stufenregelung des Landes gilt für den Zugang zur Wettkampfstätte die Regelung 2G+. Der Zugang ist nur für immunisierten Personen nach § 4 Abs. 1 CoronaVO nach Vorlage eines gültigen Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet, sofern sie asymptomatisch im Sinne von § 4 Abs. 2 CoronaVO sind.
- 3.2 Entsprechend § 4 Abs. 1a CoronaVO gilt diese Testpflicht nicht für
 - 3.2.1 geimpfte Personen, deren Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung nicht länger als drei Monate zurückliegt,
 - 3.2.2 genesene Personen, deren PCR-Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus nicht länger als drei Monate zurückliegt,
 - 3.2.3 geimpfte Personen, die eine Auffrischungsimpfung erhalten haben, oder



SCHWIMMVEREIN HEILBRONN 98 e.V.

SCHWIMMEN · SPRINGEN · WASSERBALL

- 3.2.4 Personen, für die keine Empfehlung der Ständigen Impfkommission hinsichtlich einer Auffrischungsimpfung besteht.
- 3.3 Die entsprechenden Nachweise sind gemäß den Regelungen in § 6a CoronaVO digital auslesbar gemeinsam mit einem amtlichen Ausweisdokument vorzulegen.
- 3.4 Die Nachweiskontrolle erfolgt am Spieltag um 19 Uhr vor dem Betreten des Stadtbads Soleo auf dem Vorplatz. Verspätet eintreffende Mannschaftsteile oder Offizielle müssen sich unverzüglich mit dem Hygienebeauftragten in Kontakt setzen. Ein verspäteter Einlass zur Wettkampfstätte ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- 3.5 Durch den SVH werden vor Ort keine Testmöglichkeiten angeboten. Im näheren Umfeld der Wettkampfstätte finden sich allerdings mehrere offizielle Teststellen. Die Organisation eines Testnachweises obliegt den Nachweispflichtigen.
- 3.6 Für den Zugang zum Stadtbad wird durch den Betreiber eine FFP2-Maske (oder vergleichbar) vorgeschrieben. Ohne eine FFP2-Maske ist kein Zutritt möglich. Der SVH stellt keine Masken vor Ort zur Verfügung.
- 3.7 Vor dem Zugang zum Stadtbad ist die Check-In-Funktion der Corona-Warn-App zu nutzen. Der SVH stellt dazu einen QR-Code zur Verfügung.
- 3.8 Zuschauer sind nicht gestattet. Für nicht am Spielbetrieb beteiligte Personen ist der Zugang nicht möglich. Sollte die Schwimmbad-Gaststätte geöffnet sein, kann ggf. unter den dort geltenden Regelungen aus diesem Bereich das Spiel beobachtet werden.

4 Maskenpflicht

- 4.1 Außerhalb des Nassbereichs gilt im gesamten Stadtbad eine FFP2-Maskenpflicht.
- 4.2 Wenn im Nassbereich davon auszugehen ist, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann, wird das Tragen einer FFP2-Maske empfohlen.

5 Verhalten in der Wettkampfstätte



SCHWIMMVEREIN HEILBRONN 98 e.V.

SCHWIMMEN · SPRINGEN · WASSERBALL

- 5.1 Vor dem Betreten der Wettkampfstätte wird den Mannschaften sowie den Schiedsrichtern durch den Hygienebeauftragten des SVH ein Umkleidebereich sowie ein Duschbereich zugewiesen. Es sind ausschließlich diese Bereiche sind nutzen.
- 5.2 Sind durch den Badbetreiber Laufwege o.ä. vorgegeben, sind diese einzuhalten.
- 5.3 Die Gastmannschaft nutzt im Nassbereich ausschließlich den Ablage- und Aufenthaltsbereich auf der Seite der Aufsichtskabine zum Aufenthalt und zum Warmmachen. Mannschaftsbesprechungen finden idealerweise außerhalb der Wettkampfstätte statt.
- 5.4 Die Heimmannschaft nutzt den Technikraum und den Bereich am Sprungturm.
- 5.5 Das Kampfgericht befindet sich ebenfalls auf der Seite des Technikraums. Den Schiedsrichtern wird ein Aufenthalt auf der Tribüne bzw. im Bereich des Tribü-
nenaufgangs ermöglicht.

6 Datenverarbeitung

- 6.1 Es erfolgt eine Kontaktdatenerfassung nach dem Hygienekonzept für den Spielbetrieb Wasserball in Baden-Württemberg.
- 6.2 Zusätzlich finden die wird entsprechend § 8 Abs.5 CoronaVO die Check-in-Funktion der Corona-Warn-App genutzt.
- 6.3 Verweigert eine Person die Erhebung der Kontaktdaten ganz oder teilweise und nutzt nicht die Check-In-Funktion der Corona-Warn-App ist diese Person von der Teilnahme am Wettkampfbetrieb ausgeschlossen.

7 Ausnahmeregelungen

Über Ausnahmen von diesem Hygienekonzept entscheidet der Hygienebeauftragte des SVH im Einzelfall.